

Gesetz über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen – Polizeiorganisationsgesetz (POG NRW) –

in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GV. NRW. S. 308, ber. S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2020 (GV. NRW. S. 1008)

Erster Abschnitt Organisation der Polizei

§ 1 Träger der Polizei

Die Polizei ist Angelegenheit des Landes.

Erläuterungen:

1 Gesetzgebungskompetenz des Landes

Die Bestimmung war wortgleich im ersten Gesetz über die Organisation und Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. August 1953 (GV. NRW. S. 330) enthalten und wurde bei keiner Novellierung des POG geändert. Was heute eine Selbstverständlichkeit ist, war in der ersten Fassung des Gesetzes eine bedeutende Aussage, denn erst ab dem 1. Oktober 1953 hatte das im Jahr 1947 neu gebildete Land NRW wieder die **Polizeihheit**, und die Polizei war **Ländersache** (Einf. RN 14). Damit ist zweierlei gesagt: 1. Das Land und nicht der Bund hat die Gesetzgebungskompetenz für das Polizeirecht und 2. Die Polizei ist keine Angelegenheit der Kommunen.

Das Land hat die **Gesetzgebungskompetenz** für das materielle Polizeirecht (Aufgaben und Befugnisse der Polizei) und das Polizeiorganisationsrecht. Das ergibt sich aus Art. 30 GG, der bestimmt, dass die „Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben“ Sache der Länder ist, soweit das „Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zulässt“. Gemäß Art. 70 Abs. 1 GG haben die Länder das Recht der Gesetzgebung, soweit das Grundgesetz nicht dem Bund Gesetzgebungsbefugnisse verleiht. Führen die Länder Bundesgesetze aus, so tun sie dies nach Art. 83 GG „als eigene Angelegenheit“ und regeln nach Art. 84 Abs. 1 GG auch die „Einrichtung der Behörden“ und bestimmen das „Verwaltungsverfahren“.

1

2

Beispiel: Der Landtag NRW hat in § 11 Abs. Nr. 2 POG bestimmt, dass die Kreispolizeibehörden (KPB) für die Erforschung und Verfolgung von Straftaten sachlich zuständig sind. Diese Aufgabe wird in einem Bundesgesetz, und zwar in § 163 Abs. 1 StPO, den „Behörden und Beamten des Polizeidienstes“ übertragen. Nach Art. 84 Abs. 1 GG hat das Land die Kompetenz zu bestimmen, welche Behörde die Aufgabe übernimmt.

- 3 Der **Bund** verfügt über eine **Gesetzgebungskompetenz** nach Maßgabe der Art. 73 und 74 GG. Aufgrund seiner ausschließlichen Gesetzeskompetenz nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 10 hat der Bund das **Bundeskriminalamt** als Zentralstelle nach Art. 87 Abs. 1 GG für das „polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen“ und für die „Kriminalpolizei“ errichtet. Aufgrund der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz für den Grenzschutz nach Art. 73 Nr. 5 GG wurde der Bundesgrenzschutz errichtet, der durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) in „**Bundespolizei**“ umbenannt wurde. Aufgrund der „fakultativen Verwaltungskompetenz“ aus Art. 87 Abs. 1 Satz 2 GG wurden der Bundespolizei als Polizeibehörde des Bundes Aufgaben in den Bereichen Grenzschutz, Luftsicherheit und Bahnpolizei übertragen (vgl. zu den Einzelheiten die Erläuterungen von *Drewes/Malmberg/Wagner/Walter* zu § 1 BPolG).
- 4 Bei der Gestaltung der Polizeiorganisation auf Landesebene sind die Vorgaben in Art. 77 S. 1 der **Landesverfassung NRW** zu beachten, wonach die „Organisation der allgemeinen Landesverwaltung und die Regelung der Zuständigkeiten“ durch Gesetz zu erfolgen hat (Einf. RN 1). Für die Organisation der Polizei sind das **Landesorganisationsgesetz** (LOG NRW) und das **Polizeiorganisationsgesetz** (POG) maßgeblich. Die konkrete Ausgestaltung der Organisation der Landesverwaltung fällt in den Kompetenzbereich der Exekutive, also der Landesregierung. Dies folgt aus Art. 77 Satz 2 der Landesverfassung NRW, wonach die Einrichtung der Behörden im Einzelnen der Landesregierung und aufgrund der von ihr erteilten Ermächtigung den einzelnen Landesministern obliegt (Einf. RN 3). Aufgrund dieser Ermächtigung hat die Landesregierung durch **Rechtsverordnung** (RVO) Einzelheiten der Polizeiorganisation wie z. B. die Festlegung der Zuständigkeitsbereiche (Polizeibezirke) der Kreispolizeibehörden (KPB) geregelt (vgl. § 2 RN 7). Weitere Einzelheiten der Aufbau- und Ablauforganisation wie z. B. die Bestimmung einzelner Polizeipräsidien zu Kriminalhauptstellen durch die Kriminalhauptstellen-Verordnung (vgl. § 2 RN 12) wurden vom Innenministerium durch RVO oder durch Erlass wie z. B. den **Runderlass** (RdErl.) über die Organisation der Landesoberbehörden (vgl. Einf. RN 82) geregelt.

2 Polizei als staatliche Angelegenheit

Mit der Formulierung „Die Polizei ist Angelegenheit des Landes“ hat sich der Gesetzgeber **gegen eine kommunale Polizei** entschieden. Diese Entscheidung ist staatspolitisch und nicht verfassungsrechtlich begründet. Die Grundsatzentscheidung traf der Gesetzgeber bereits mit dem „Gesetz über die Organisation und die Zuständigkeit im Lande Nordrhein-Westfalen“ vom 11. August 1953 (GV. NW. I 1953 S. 330). Damit wurden die nach Vorgabe der britischen Besatzungsmacht nach 1945 entstandenen Stadtkreis-Polizeien (SK-Polizeien) und Regierungsbezirks-Polizeien (RB-Polizeien) aufgelöst, die eine kommunale Polizei eigener Ausprägung waren (vgl. Mokros Die Polizei 2017, 15). Einen sehr begrenzten Einfluss der kommunalen Selbstverwaltung auf die Polizei ermöglichen heute die Polizeibehörden (vgl. § 16 RN 1). Als **staatliche Einrichtung** unterliegt die Polizei nur der Aufsicht und den Weisungen staatlicher Stellen. Das gilt auch für die Landrätsinnen oder Landräte, die zwar ein Organ der kommunalen Selbstverwaltung sind, als Leiterin oder Leiter einer KPB aber Teil der (staatlichen) Landesverwaltung sind (vgl. § 2 RN 4).

Die Polizei unterscheidet sich dadurch, dass sie ausschließlich Angelegenheit des Landes ist, grundlegend von den **Ordnungsbehörden**, die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung originär zuständig sind. Rechtsgrundlagen für deren Handeln sind im „Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden“ (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. 1980 S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. 2021 S. 762 = SGV. NRW. 2060), geregelt. Das Innenministerium hat dazu den RdErl. „Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Ordnungsbehördengesetzes“ (VV OBG) vom 4. September 1980 (MBL. NRW 1980 S. 2114), zuletzt geändert durch Erl. vom 11. Juni 2013 (MBL. NRW. 2013 S. 204 = SMBL. NRW. 2060), erlassen. Nach § 3 OBG nehmen die Gemeinden die Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörde und die Kreise und kreisfreien Städte die Aufgaben der Kreisordnungsbehörden als **„Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung“** wahr. Die Ordnungsbehörden sind jedoch kommunale und keine staatlichen Behörden. Die **Befugnisse der Ordnungsbehörden** ergeben sich aus der Generalklausel des § 14 Abs. 1 OBG und – durch Verweis in § 24 Abs. 1 OBG – aus dem PolG NRW. Dazu gehört auch der Einsatz „optisch-technischer Mittel in Fahrzeugen“ nach § 15b PolG NRW zur Eigensicherung und die Verwendung „körpernah getragener Aufnahmegeräte“ nach § 15c PolG NRW. Die Bild- und Tonaufzeichnung mit den sogenannten „Bodycams“ ist auch in Wohnungen erlaubt. Mit Blick auf das Gebot der Normenklarheit und die verfassungsrechtliche Verpflichtung, Eingriffe in das „**Recht auf informationelle Selbstbestimmung**“ aus Art. 2 Abs. 1 GG nur in „bereichspezifischen Regelungen“ zu erlauben (BVerfGE 65,1), wäre statt einer Verweisung auf Befugnisnor-

men des PolG NRW eine eigenständige Regelung im Ordnungsbehördengesetz angemessen.

- 7 In zwei Bereichen ist in den letzten Jahren eine Annäherung bei der Aufgabenerfüllung von Ordnungsbehörden und Polizei im öffentlichen Raum zu beobachten, und zwar vor allem in den Großstädten. Nach § 48 Abs. 2 OBG sind die Ordnungsbehörden nicht mehr nur für die „Überwachung des ruhenden Straßenverkehrs“ (**Parkraumüberwachung**), sondern auch – beschränkt auf die Kreisordnungsbehörden und die „Großen kreisangehörigen Städte“ – für die „Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr an Gefahrenstellen“ zuständig. **Geschwindigkeitskontrollen** sind auch ein wichtiger Teil der polizeilichen Verkehrssicherheitsarbeit (vgl. § 11 RN 13). Nur die Polizei hat allerdings die „Befugnis Kraftfahrer im fließenden Verkehr zum Zwecke der Verkehrskontrolle anzuhalten“ (48.22 VV OBG). Der zweite Bereich der Annäherung von Polizei und Ordnungsbehörden ist der Streifendienst zu Fuß und in Dienstkleidung (Uniform) oder mit Kraftfahrzeugen als „**Kommunaler Ordnungsdienst**“ oder (wie in Düsseldorf) „Ordnungs- und Sicherheitsdienst“. **Dienstkleidung** und **Lackierung von Fahrzeugen** der Ordnungsbehörden ähneln in vielen Großstädten auf den ersten Blick betrachtet stark dem äußerem Erscheinungsbild der Polizei. Gravierende Unterschiede gibt es jedoch hinsichtlich der Ausbildung und der Bessoldung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ordnungsbehörden und der Polizei. Hinsichtlich der Ausbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der „Kommunalen Ordnungsdienste“ hatte die CDU als Oppositionspartei im Landtag NRW beantragt, „Empfehlungen für die Ausgestaltung eines **Ausbildungsganges zur Stärkung der kommunalen Außenstellen** in Nordrhein-Westfalen auf den Weg zu bringen“ (LT NRW Drucks. 16/13527). Der Antrag wurde in der Plenarsitzung am 7. April 2017 (Plenarprotokoll 16/143, S. 15209) abgelehnt und in der 17. Wahlperiode nicht wieder aufgegriffen. Die Ausbildung bleibt weiterhin ungeregelt. Mit Blick auf Art. 34 Abs. 4 GG ist auch der **Status** der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den „Kommunalen Ordnungsdiensten“ bedenklich. Es handelt sich nämlich nicht um Beamtinnen und Beamte, sondern um Tarifbeschäftigte. Verfassungsrechtlich ist die „**Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnis**“ nach Art. 34 Abs. 4 GG „in der Regel“ solchen Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem „**öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis**“ stehen, also Beamtinnen und Beamten.
- 8 Das Land trägt sämtliche Sach- und Personalkosten der Polizei. Polizeibeamtinnen/-beamte sind Landesbeamtinnen/-beamte. Es gilt für sie ein besonderes Laufbahnrecht. Einstellungen und Ausbildung erfolgen nach landeseinheitlichen Vorschriften. Die §§ 109 – 115 des Landesbeamten gesetzes (LBG) enthalten besondere Vorschriften für den Polizeivollzugsdienst.

Oberste Dienstbehörde im Bereich der Polizei ist das **Innenministerium**. Im Gesetz werden neben dieser Bezeichnung auch die Formulierungen „das für Inneres zuständige Ministerium“ (z. B. in § 5 Abs. 1) oder „Ministerium des Innern“ (z. B. in § 11 Abs. 1 Nr. 2) verwandt. In Rechtsverordnungen und Erlassen findet sich auch die Bezeichnung „Ministerium für Inneres und Kommunales“, die in der 16. Wahlperiode des Landtags galt. In den nachfolgenden Erläuterungen wird einheitlich die Bezeichnung „Innenministerium“ verwandt.

§ 2 Polizeibehörden

(1) Polizeibehörden sind das Landeskriminalamt, das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste, das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei und als Kreispolizeibehörden

- 1. die Polizeipräsidien in Polizeibezirken mit mindestens einer kreisfreien Stadt,**
- 2. die Landrätinnen oder Landräte, soweit das Kreisgebiet nach Absatz 2 zu einem Polizeibezirk bestimmt wird.**

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem für Fragen der Inneren Sicherheit zuständigen Ausschuss des Landtags die Polizeipräsidien im Einzelnen einzurichten und zu bestimmen, ob und inwieweit ein Kreis einen Polizeibezirk bildet. Dabei kann sie Kreise, Teile von Kreisen und kreisfreie Städte zusammenfassen.

(3) Das Innenministerium wird ermächtigt,

- 1. durch Rechtsverordnung Polizeipräsidien zu Kriminalhauptstellen zu bestimmen, indem ihnen im Einzelnen zu bezeichnende Aufgaben der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr anderer Kreispolizeibehörden übertragen werden,**
- 2. durch Rechtsverordnung die polizeilichen Aufgaben auf bestimmten Strecken von Straßen oder auf bestimmten Teilen von Gewässern im Grenzbereich zwischen Kreispolizeibehörden einer Kreispolizeibehörde zu übertragen,**

soweit das zur zweckmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

(4) Durch Vereinbarung mit einem anderen Land kann bestimmt werden, dass Nordrhein-Westfalen für bestimmte Strecken von Bundesautobahnen, anderen Straßen oder schiffbaren Wasserstraßen polizeiliche Aufgaben dem anderen Land überträgt oder von diesem übernimmt.

Erläuterungen:

1 Polizeibehörden (§ 2 Abs. 1)

- 1 In § 2 Abs. 1 werden die Polizeibehörden des Landes abschließend aufgeführt. Es sind dies drei Landesoberbehörden der Polizei und die Kreispolizeibehörden. Als **Landesoberbehörden** (LOB) werden in § 6 Abs. 1 LOG NRW diejenigen Behörden bezeichnet, die einer obersten Landesbehörde unmittelbar unterstehen und für das ganze Land zuständig sind. **Oberste Landesbehörde** (§ 3 LOG NRW) für den Bereich der Polizei ist das **Innenministerium** (§ 1 RN 8). Als Landesoberbehörden im Bereich der Polizei sind dem Ministerium das **Landeskriminalamt** (Einf. RN 82), das **Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste** (Einf. RN 83) und das **Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei** (Einf. RN 84) unterstellt. Die Kreispolizeibehörden sind gemäß § 9 Abs. 2 LOG „Untere Landesbehörden“. Bei den **Kreispolizeibehörden** (KPB) gibt es solche, die von Polizeipräsidentinnen oder Polizeipräsidenten (RN 2) und solche, die von Landrättinnen oder Landräten (RN 4) geleitet werden.
- 2 Eine **Polizeipräsidentin**/ein **Polizeipräsident** wird nach § 37 Abs. 2 LBG NRW von der Landesregierung auf Vorschlag der Innenministerin/des Innenministers ernannt. Es sind Beamtinnen/Beamte des Landes in einem besonderen Rechtsverhältnis. Ausschreibungs- und Auswahlverfahren finden nicht statt. Insofern gibt es auch kein Anforderungsprofil für diese Stellen. Ein Gesetzentwurf der Fraktion der FDP vom 20. März 2013 sah vor, die „Besetzung dieser für die Leistungsfähigkeit der nordrhein-westfälischen Polizei wichtigen Leitungs- und zugleich Spitzens Funktionen im Rahmen eines geeigneten Ausschreibungs- und Auswahlverfahrens aus einem möglichst breiten Bewerber- und Kandidatenfeld ausreichend transparent vorzunehmen“ (LT NRW Drucks. 16/2336, S. 2). Im Parlament wurde dieser Vorschlag allerdings abgelehnt (LT NRW Plenarprotokoll 16/48).
- 3 Gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 LBG NRW können Polizeipräsidentinnen und Polizeipräsidenten von der Landesregierung jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden und gehören damit zu der Gruppe der „**politischen Beamtinnen/Beamten**“. In der Literatur wird dies u. a. damit begründet, dass die Polizeipräsidentinnen und Polizeipräsidenten „an einer kritischen Schnittstelle mit politischem Impuls arbeiten, weil sie politische Vorgaben zur Sicherheitspolitik in operatives Handeln umsetzen müssen (Transformationsfunktion) und hierfür das besondere Vertrauen der politischen Leitungsebene und deren Rückendeckung benötigen“ (Schrapper/Günther § 37 Rn. 2). Diese Argumentation überzeugt nicht. Wenn man annimmt, dass die Bindung an Recht und Gesetz und die beamtenrechtliche Gehorsamspflicht allein nicht ausreichen, die Umsetzung politischer Vorhaben zur Sicherheitspolitik zu gewährleisten, muss man zur Kenntnis neh-

men, dass der besondere beamtenrechtliche Status nur für den kleineren Teil der Leiterinnen und Leiter von KPB gilt. Die 29 Landrättinnen und Landräte als Leiter von KPB (RN 4) sind nämlich keine politischen Beamtinnen/Beamte.

In den durch Rechtsverordnung bestimmten Kreisen (RN 10) hat die **Landrätin**/der **Landrat** als kommunales Organ aufgrund der besonderen gesetzlichen Zuweisung in § 2 Abs. 1 Nr. 2 i. V. mit § 2 Abs. 2 die Funktion der Leiterin/des Leiters der **Kreispolizeibehörde** als untere Landesbehörde. Das ist keine Ausnahme vom Prinzip der staatlichen Polizei (vgl. dazu § 1 RN 6), denn die Landrättinnen/Landräte nehmen diese **Aufgabe für den Staat** wahr. Der Staat gliedert sie aufgrund seiner Kompetenz zur Bestimmung der Verwaltungsorganisation aus Art. 77 Landesverfassung NRW (dazu § 1 RN 4), soweit sie Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde wahrnehmen, in die Weisungshierarchie der staatlichen Verwaltung ein (Beck OK KommunalR/*Heusch KrO NRW* § 1 Rn. 33). Dies wird als **Organleihe** (BeckOK POR/*Keller POG* NRW § 2 Rn. 16) oder **Institutionsleihe** (PdK NW B-2/*Kirchhof/Plückhahn KrO NRW* §§ 58) bezeichnet. Da auch im Fall des Todes oder der Abwahl des konkreten Organwalters die entsprechende untere staatliche Verwaltungsbehörde existent und arbeitsfähig sein und bleiben muss, spricht mehr für ein rechtliches Verständnis der Institutionsleihe (Beck OK KommunalR/*Schönenbroicher KrO NRW* § 58 Rn. 13.1).

In der Eigenschaft als Leiterin/Leiter einer KPB ist die Landrätin/der Landrat den vorgesetzten Behörden, also dem Innenministerium als oberste Dienstbehörde, gegenüber verantwortlich (vgl. § 60 KrO NRW) und es gelten für sie/ihn die Bestimmungen über die **Dienst- und Fachaufsicht** in § 5 POG. Eine Verantwortung gegenüber dem Kreistag besteht nicht, und der Kreistag darf Angelegenheiten der Landrätin/des Landrats in der Funktion als untere staatliche Verwaltungsbehörde mangels Verbands- und Organkompetenz nicht behandeln (Beck OK KommunalR/*Schönenbroicher KrO NRW* § 60 Rn. 1).

Die **Aufbauorganisation der Kreispolizeibehörden** wird im RdErl „Organisation der Kreispolizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen“ (RdErl. Orga KPB) vom 26. November 2018 (MBL. NRW. 2018 S. 710 = SMBL. NRW 2052) verbindlich festgelegt. Gegliedert ist die KPB in die Direktionen Zentrale Aufgaben (DirZA), Gefahrenabwehr/Einsatz (DirGE), Kriminalität (DirK) und Verkehr (DirV). Das damit umgesetzte **Direktionsmodell** ist an den Kernaufgaben der Polizei orientiert (vgl. dazu Einf. RN 85 ff.). Einige der 18 Polizeipräsidien (RN 9) haben zusätzlich zu den allgemeinen Aufgaben einer KPB noch besondere Aufgaben und Zuständigkeiten und deshalb auch spezielle Organisationseinheiten:

- 16 Polizeipräsidien werden in § 1 KHStVO (Einf. RN 113 ff.) zu Kriminalhauptstellen bestimmt.

- Die Polizeipräsidien Bielefeld, Dortmund, Düsseldorf, Essen, Köln und Münster haben nach § 4 KHStVO besondere Zuständigkeiten in besonderen Einsatzlagen wie Entführungen und Geiselnahmen (vgl. Einf. RN 126 ff.).
- Die Autobahnpolizei ist eine Organisationseinheit der Polizeipräsidien Bielefeld, Dortmund, Düsseldorf, Köln und Münster (vgl. § 12 Abs. 1).
- Zum Polizeipräsidium Duisburg gehört die Wasserschutzpolizei als zusätzliche Direktion (vgl. § 3 RN 1).
- Die 18 Bereitschaftspolizeihundertschaften sind auf 14 Polizeipräsidien verteilt (vgl. dazu Einf. RN 99). Zur Bereitschaftspolizei gehören auch drei Abteilungsführungen und drei Technische Einsatzeinheiten (TEE) bei den Polizeipräsidien Bochum, Köln und Wuppertal.
- Spezialeinheiten der Polizei (vgl. Einf. RN 110 ff.) sind bei den in § 4 KHStVO aufgeführten Polizeipräsidien Bielefeld, Dortmund, Düsseldorf, Köln und Münster eingerichtet.
- Die Polizeipräsidien Bielefeld, Bonn, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Gelsenkirchen, Hagen, Köln und Münster sind Einstellungs- und Ausbildungsbehörden (Einf. RN 138).

2 Errichtung von KPB durch Rechtsverordnung (§ 2 Abs. 2)

- 7 Die Landesregierung hat gemäß § 2 Abs. 2 die Kompetenz, durch Rechtsverordnung **Kreispolizeibehörden einzurichten** und deren **Polizeibezirk**, also den Bereich der örtlichen Zuständigkeit (§ 7 RN 5), zu bestimmen. Die RVO muss „im Einvernehmen“ mit dem „für Fragen der Inneren Sicherheit zuständigen“ Ausschuss (Innenausschuss) des Landtags erlassen werden.
- 8 Weder für die Anzahl der KPB noch für die Größe der Polizeibezirke gibt es gesetzliche Vorgaben. Voraussetzung ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 jedoch, dass zum Polizeibezirk eines **Polizeipräsidiums** mindestens eine **kreisfreie Stadt** gehören muss. Nach dieser Formulierung ist es zulässig, dass für zwei oder mehr kreisfreie Städte ein gemeinsames Polizeipräsidium besteht.

Beispiel: Zum Polizeibezirk des PP Essen gehört neben dem Stadtgebiet Essen auch das Gebiet der kreisfreien Stadt Mülheim/Ruhr.

Ausgeschlossen ist aufgrund der Formulierungen in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 allerdings die **Auflösung von KPB in den Landkreisen** (RN 10). Sollte der politische Wille bestehen, in NRW ausschließlich Polizeipräsidien als KPB zu errichten, müsste das POG geändert werden.

- 9 Aufgrund der Ermächtigung in § 2 Abs. 2 wurde die „Verordnung über die Kreispolizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen“ (VO KPB) vom

19. November 2002 (GV. NRW. 2002 S. 562 = SGV. NRW. 205) erlassen und die **Polizeibezirke** der folgenden 18 **Polizeipräsidien** bestimmt:

1. Polizeipräsidium Aachen (Städteregion Aachen)
2. Polizeipräsidium Bielefeld (Stadt Bielefeld)
3. Polizeipräsidium Bochum (Städte Bochum, Herne und Witten im Ennepe-Ruhr-Kreis)
4. Polizeipräsidium Bonn (Städte Bonn, Bad Honnef, Bornheim, Königswinter, Meckenheim, Rheinbach sowie die Gemeinden Alfter, Swisttal und Wachtberg im Rhein-Sieg-Kreis)
5. Polizeipräsidium Dortmund (Städte Dortmund und Lünen im Kreis Unna)
6. Polizeipräsidium Düsseldorf (Stadt Düsseldorf)
7. Polizeipräsidium Duisburg (Stadt Duisburg)
8. Polizeipräsidium Essen (Städte Essen und Mülheim an der Ruhr)
9. Polizeipräsidium Gelsenkirchen (Stadt Gelsenkirchen)
10. Polizeipräsidium (Stadt Hagen)
11. Polizeipräsidium (Stadt Hamm)
12. Polizeipräsidium Köln (Städte Köln und Leverkusen)
13. Polizeipräsidium Krefeld (Stadt Krefeld)
14. Polizeipräsidium Mönchengladbach (Stadt Mönchengladbach und Gebiet des NATO-Hauptquartiers im Kreis Heinsberg)
15. Polizeipräsidium Münster (Stadt Münster)
16. Polizeipräsidium Oberhausen (Stadt Oberhausen)
17. Polizeipräsidium Recklinghausen (Stadt Bottrop und Kreis Recklinghausen)
18. Polizeipräsidium Wuppertal (Städte Wuppertal, Solingen und Remscheid).

Neben der Kompetenz, Polizeipräsidien durch Rechtsverordnung zu errichten, kann die Landesregierung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 bestimmen, welche **Kreise** einen **Polizeibezirk** bilden sollen. Diese KPB werden von der Landrätin/dem Landrat des jeweiligen Kreises geleitet (RN 4). In den folgenden 29 **Kreisen** bestehen nach § 1 b) VO KPB (RN 9) Kreispolizeibehörden, die von Landrättinnen oder Landräten geleitet werden:

1. Kreis Borken
2. Kreis Coesfeld
3. Kreis Düren

4. Ennepe-Ruhr-Kreis (ohne Stadt Witten)
5. Erftkreis
6. Kreis Euskirchen
7. Kreis Gütersloh
8. Kreis Heinsberg (ohne Gebiet des NATO-Hauptquartiers)
9. Kreis Herford
10. Hochsauerlandkreis
11. Kreis Höxter
12. Kreis Kleve
13. Kreis Lippe
14. Märkischer Kreis
15. Kreis Mettmann
16. Kreis Minden-Lübbecke
17. Rhein-Kreis Neuss
18. Oberbergischer Kreis
19. Kreis Olpe
20. Kreis Paderborn
21. Rheinisch-Bergischer Kreis
22. Rhein-Sieg-Kreis (ohne Städte Bad Honnef, Bornheim, Königswinter, Meckenheim und Rheinbach sowie ohne die Gemeinden Alfter, Swisttal und Wachtberg)
23. Kreis Siegen-Wittgenstein
24. Kreis Soest
25. Kreis Steinfurt
26. Kreis Unna (ohne Stadt Lünen)
27. Kreis Viersen
28. Kreis Warendorf
29. Kreis Wesel.

Die Gebiete des Kreises Aachen und der Stadt Aachen, die seit Inkrafttreten des Aachen-Gesetzes vom 26. Februar 2008 (GV. NRW. S. 162) die **Städteregion Aachen** bilden, gehören zum Polizeibezirk des PP Aachen. Die Gebiete der Stadt **Bottrop** und des Kreises **Recklinghausen** gehören zum PP Recklinghausen.